



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

027412 / 027411

► Das Büro

An den Grossen Rat

Anzug Susanne Signer und Konsorten betreffend Fragestunde und Interpellationen und Anzug Susanne Signer und Konsorten betreffend Redezeiten

Mit Beschluss vom 12. Februar 2003 wurden dem Büro oben erwähnte zwei Anzüge überwiesen. Die Anzüge haben folgenden Wortlaut:

Anzug betreffend Fragestunde und Interpellationen:

In Form einer Interpellation hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen. Die Antwort erfolgt mündlich oder schriftlich. Erfolgt sie mündlich, so stehen dem Regierungsrat für die Beantwortung fünf Minuten zur Verfügung.

Betrachtet man die zahlreichen Interpellationen der letzten Monate, so ist festzustellen, dass dieses Instrument immer öfter und für ganz unterschiedliche und zum Teil auch ungeeignete Zwecke eingesetzt wird und dass die Behandlung der Interpellationen immer mehr Parlamentszeit in Anspruch nimmt. Mit Interpellationen wollen wir von der Regierung kurzfristig Auskünfte über aktuelle politische Geschäfte erhalten, Interpellationen eignen sich aber nicht, um von der Regierung aufwändige Abklärungen zu verlangen. Dafür existieren andere Instrumente.

Die Unterzeichnenden bitten das Büro folgende neue Regelungen zu prüfen:

1. Einführung einer Fragestunde bei gleichzeitiger Beschränkung der Zahl der Interpellationen.
2. Der /die Interpellant/in erhält die Möglichkeit zu bestimmen, ob er/sie eine schriftliche oder eine mündliche Antwort erhalten wird
3. Entweder die Zahl der Fragen in einer Interpellation zu beschränken oder der Regierung die Möglichkeit geben, zu umfangreiche Interpellationen als Kleine Anfragen entgegen zu nehmen.

S. Signer, S. Banderet-Richner, K. Herzog, H. Hügli, E. Huber-Hungerbühler, B. Herzog, D. Wunderlin, Hp. Kehl, B. Suter, H. Baumgartner, Dr. E. Herzog, Prof. Dr. P. Aebersold, J. Merz, Ch. Klemm, Dr. S. Herrmann, Ch. Brutschin, D. Gysin, Dr. Ph. P. Macherel, D. Goepfert, M. Berger-Coenen, S. Schenker, R. Stark

Anzug betreffend Redezeiten

Gemäss § 19 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates beträgt die Redezeit für offizielle Fraktionssprecher zehn Minuten, diejenige der übrigen Votierenden fünf Minuten. Diese Regelung hat sich bei der Behandlung der Ratschläge und Schreiben bewährt. Es zeigt sich aber, dass diese Bestimmung bei der Diskussion zur Überweisung von Anzügen, Motionen und Planungsaufträgen zu unnötig langen Voten führt.

Die Unterzeichnenden bitten daher das Büro zu prüfen, ob die Redezeit bei der Überweisung von Anzügen, Motionen und Planungsaufträgen für alle Sprecherinnen und Sprecher auf fünf Minuten beschränkt werden kann.

S. Signer, S. Banderet-Richner, K. Herzog, H. Hügli, E. Huber-Hungerbühler, B. Herzog, D. Wunderlin, Hp. Kehl, B. Suter, H. Baumgartner, Dr. E. Herzog, Prof. Dr. P. Aebersold, J. Merz, Ch. Klemm, D. Gysin, Dr. Ph. P. Macherel, D. Goepfert, Dr. S. Herrmann, S. Schenker, Ch. Brutschin

Das Büro hat eine Subkommission eingesetzt (B. Inglin-Buomberger, Präsidentin, Dr. des. B. Gerber, E.-U. Katzenstein und F. Heini), welche die Anliegen beider Anzüge geprüft hat.

1. Frühere Abklärungen des Büros

1982 und 2000 wurden bezüglich einer Fragestunde Anzüge eingereicht. Beide Anzüge wurden aufgrund der Darlegungen des Büros als erledigt abgeschrieben. Wir legen unserem Schreiben die Beantwortung des Anzuges M. Borner vom 4. Dezember 2000 als Anhang bei. Die Auffassung des Büros bezüglich der Einführung einer Kleinen Anfrage hat sich nicht geändert. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zu den Landkantonen, bei uns sich sowohl die Parlamentarierinnen und Parlamentarier untereinander wie auch mit dem Regierungsrat immer wieder wegen der Kleinräumigkeit treffen und Kontakte pflegen können.

2. Aktuelle Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat zum Anzug betreffend Fragestunde und Interpellationen auf Anfrage des Büros ebenfalls Stellung genommen. Der Regierungsrat stellt fest, dass die heutige Situation unbefriedigend ist. Er könnte sich daher eine Fragestunde in Anlehnung an die Fragestunde im Nationalrat oder im Landrat BL vorstellen (60 Minuten, nur eine Frage pro Mitglied, keine Diskussion). Dafür sollte die Möglichkeit einer dringlichen Interpellation aufgehoben werden. Zudem würde die Interpellation nur noch schriftlich und innert drei Monaten beantwortet werden. Eine mündliche Begründung sowie eine Erklärung, ob man mit der Antwort befriedigt sei oder nicht, würde entfallen.

3. Weitere Stellungnahmen

Bei den Kantonen wurde eine Umfrage bezüglich Fragestunde, Fristen und Termine für die Beantwortung von Interpellationen und Vorschriften zur Beschränkung von Vorstössen durchgeführt. Die Ergebnisse legen wir diesem Schreiben bei.

Im weiteren hat das Büro ebenfalls die Fraktionen um ihre Meinung ersucht. Auch diese Ergebnisse legen wir diesem Schreiben bei.

4. Erwägungen des Büros, Schlussfolgerungen

Die Anliegen der Anzugstellenden wurden sowohl in der Subkommission wie auch im Büro einlässlich diskutiert. Der Vorschlag des Regierungsrates ist abzulehnen. Einerseits muss die Möglichkeit einer dringlichen Interpellation gegeben sein. Es kann wirklich im letzten Moment eine Situation entstehen, zu welcher sofort eine Stellungnahme des Regierungsrates zwingend ist. Zudem benötigt eine dringliche Interpellation gemäss Geschäftsordnung ein Zweidrittelmehr. Dieses Instrumentarium kann nicht missbraucht werden. Auch drei Monate auf eine Interpellationsantwort zu warten, ist nicht vertretbar.

Die Umfrage hat ergeben, dass es in keinem Kanton Beschränkungen zur Einreichung von Vorstössen gibt. Das Büro ist mit den Anzugstellenden der gleichen Meinung, dass die zahlreichen persönlichen Vorstösse sehr viel Parlamentszeit in Anspruch nehmen. Die vielen Interpellationen haben zudem leider dieses Instrumentarium in der Wahrnehmung in der Bevölkerung abgewertet. Zudem sind die Stellungnahmen der Fraktionen zu diesen Fragen unterschiedlich und es kann auch nicht eine gewünschte Regelung herausgelesen werden.

Das Büro kam nach Diskussion zum Schluss, dass auch bei uns keine Beschränkungen eingeführt werden sollen. Die Mitglieder des Grossen Rates müssen im Auftrag ihrer Wählerinnen und Wähler handeln und ihren Wahlauftrag wahrnehmen können. Dies darf nicht eingeschränkt werden. Dies betrifft auch die Beschränkung der Zahl der Interpellationen wie auch die Beschränkung der Fragen. Auch kann es nicht Sache des Regierungsrates sein, Interpellationen in Kleine Anfragen umzuwandeln. Auch die Einführung einer Fragestunde darf die Rechte der vom Volk gewählten Parlamentarierinnen und Parlamentarier nicht einschränken. Es wäre die Aufgabe der Fraktionen, dafür besorgt zu sein, dass nicht unzählige Interpellationen eingereicht werden.

Es sollte auch dem Regierungsrat überlassen bleiben, ob er eine Interpellation mündlich oder schriftlich beantworten will. Der Regierungsrat, dem Fragen gestellt werden, ist auf Grund seiner Kenntnisse eher als der Interpellant bzw. die Interpellantin in der Lage zu entscheiden, ob die Fragen rasch abgeklärt und beantwortet werden können oder nicht. Wenn ein Interpellant bzw. eine Interpellantin verlangen kann, dass seine bzw. ihre Interpellation mündlich beantwortet werden muss, dann muss er je nach Fall in Kauf nehmen, dass die Interpellation unvollständig beantwortet wird, mit der Begründung, die Abklärungen seien zu schwierig, um rasch eine Antwort erteilen zu können. Es werden ja manchmal Fragen gestellt, deren Beantwortung viel Zeit in Anspruch nimmt, was Interpellanten und Interpellantinnen oft nicht realisieren.

Obwohl das Büro die Beurteilung der Situation mit den Anzugstellenden teilt, kommt sie aufgrund der Abklärungen und Stellungnahmen zur Auffassung, der Anzug S. Signer und Konsorten betreffend Fragestunde und Interpellationen sei abzuschreiben.

Der Anzug betreffend Redezeiten stiess im Büro teilweise auf Sympathie. In der Praxis hat das Büro bei den erwähnten Vorstössen ebenfalls nur den offiziellen Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern 10 Minuten zuzulassen. Es ist aber in der Praxis manchmal schwierig festzustellen, ob ein Mitglied als Fraktionssprecher oder Einzelsprecher votiert. Das Büro kann sich vorstellen, dass eine Redezeit von 5 Minuten bei der Überweisung von persönlichen Vorstössen genügen würde. Es ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied das Recht auf ein zweites Votum hat und Fraktionen auch mehrere Sprecher einsetzen, um die Redezeitbeschränkung zu umgehen, was auch schon vorgekommen ist.

Das Büro würde diesen Anzug gerne stehen lassen mit dem Auftrag, eine Änderung der Geschäftsordnung vorzubereiten. Aber aufgrund der Stellungnahmen der Fraktionen empfiehlt das Büro, den Anzug abzuschreiben.

Falls der Anzug S. Signer und Konsorten betreffend Redezeit stehen gelassen wird, wird das Büro Ihnen umgehend eine Änderung der Geschäftsordnung vorlegen.

5. Anträge

Aufgrund der Ausführungen stellt Ihnen das Büro den Antrag, die Anzüge S. Signer und Konsorten betreffend Fragestunde und Interpellationen vom 12. Februar 2003 und betreffend Redezeiten vom 12. Februar 2003 als erledigt abzuschreiben.

Das Büro hat B. Inglin-Buomberger als Präsidentin der Subkommission zur Referentin bestimmt.

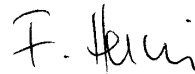
Basel, den 1. Dezember 2003

Namens des Büros
des Grossen Rates

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'K' or similar character, followed by a long horizontal stroke.

Der I. Sekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Kern'.

Beilagen

- Ergebnisse der eingeholten Stellungnahme
- Schreiben des Büros zum Anzug M. Borner vom 4. Dezember 2000